

**Christian Albrecht**  
Pressesprecher

Vi.S.d.P.

**Nr. 247/2001**

**Kiel, Mittwoch, den 11.07.2001**

**Sperrfrist: Redebeginn**

*Es gilt das gesprochene Wort!*

## **Heiner Garg: Wider den ewig Gestrigen**

In seinem Redebeitrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz – Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz (**TOP 8**) erklärte der familienpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Dr. Heiner Garg**:

„Mit dem Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz, das als landesrechtliche Regelung zur Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes beschlossen werden soll, wird eine Basis für die künftige Praxis eine verwaltungskonforme Regelung hergestellt.

Allerdings frage ich Sie, Herr Buß, warum die Landesregierung erst jetzt den Gesetzentwurf vorlegt, obwohl doch bereits seit Februar bekannt ist, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz zum 1. August in Kraft treten soll.

Warum hat man diesen Gesetzesentwurf nicht bereits im letzten Plenum vorgelegt, so dass man noch intensiver darüber hätte diskutieren können? Was soll dieses „husch-husch“ auf den letzten Drücker?

Sollte hier möglichst ohne viel Aufhebens etwas verabschiedet werden, weil Widerstände befürchtet wurden?

Die Regelung sollen doch dem jetzt bestehenden Personenstandsgesetz ähneln, so dass hier nicht gerade etwas grundlegend Neues geschaffen wird.

Ich dachte eigentlich, es sollte Normalität im Umgang gleichgeschlechtlicher Partnerschaften eintreten. Dazu gehört auch ein ordentliches Verfahren.

Es wird dem Thema nicht sonderlich gerecht – auch wenn es sich hier „nur“ um Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung handelt – wenn es in der heutigen Tagung des Landtages in erster und zweiter Lesung durchgepeitscht werden soll.

F.D.P. Fraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus, 24171 Kiel  
Postfach 7121  
Telefon: 0431/9881488  
Telefax: 0431/9881497  
E-Mail: [fraktion@fdp-sh.de](mailto:fraktion@fdp-sh.de)  
Internet: <http://www.fdp-sh.de>



**Presseinformation**

Es kann natürlich auch sein, dass Sie, Herr Buß, hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht im Wege der Entscheidung über die einstweilige Anordnung der Bayerischen Staatsregierung das Verfahren erst einmal blockiert, so dass es zu keine Entscheidung kommt? Ein Schelm, der etwas Böses dabei denkt! Das wäre auch für Sie sehr schade, Herr Wadehul, dann könnten Sie nicht für die CDU demonstrieren, wie sie seit neuestem homosexuelle Partnerschaften fördert und anerkennt – zumal sich die CDU auf Bundesebene komplett von diesem Thema verabschiedet hat!

Ich befürworte es ausdrücklich, dass das Land Schleswig-Holstein von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht und eine Gesetzesvorlage vor in Kraft treten der bundesrechtlichen Regelungen zum Beschluss vorlegt.

Das bedeutet: Wir gewährleisten, dass dieses Gesetz den einzelnen Gemeinden und Ämter bereits vorliegt und diese dann zum „Stichtag“ ihre neue Aufgabe wahrnehmen können. Leider zeigt sich auch, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf mit etwas heißer Nadel gestrickt worden ist.

Es stellen sich nämlich an dieser Stelle folgende Fragen:

1. Warum wird nicht analog zu § 8 Personenstandsgesetz geregelt, dass die Lebenspartnerschaft in einer seiner Bedeutung entsprechenden würdigen Form vor der Standesbeamtin oder Standesbeamten vorgenommen wird?

Es werden zwar die Standesbeamtin oder der Standesbeamte als die zuständigen Beamten bestimmt, nicht aber, im welchem äußeren Rahmen die Begründung einer Lebenspartnerschaft vorgenommen werden soll.

Dies ist jetzt keine böartige Unterstellung von mir: doch fände ich es eben nicht gerade sachgerecht, wenn die Lebenspartnerschaft etwa auf dem Einwohnermeldeamt oder der Hundesteuerstelle begründet werden soll, nur, weil das Institut der Lebenspartnerschaft durch die jeweilige Gemeinde abgelehnt wird?

2. Warum enthält der vorgelegte Gesetzesentwurf keine verwaltungsgemäße Umsetzung von im Ausland begründete Lebenspartnerschaften?

Will Schleswig-Holstein sich tatsächlich durch eine bundesgesetzliche Regelung derart in seinen Kompetenzen beschneiden lassen, so dass alle im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaften im Standesamt I in Berlin eingetragen werden müssen? (So sieht es jedenfalls der neu einzuführende § 41a Personenstandsgesetz vor). Sollen wirklich die Betroffenen von Flensburg bis Passau, von Schwerin bis Freiburg nach Berlin fahren, um eine solche Lebenspartnerschaft dann eintragen zu lassen?

Ist dieses versteckte Tourismusprogramm tatsächlich so von der Landesregierung gewollt? Diese Fragen hätte ich gerne im Ausschuss besprochen.

An dieser Stelle kann nicht beurteilt werden, ob dieser Entwurf einer verwaltungsrechtlichen Regelung dazu beiträgt, dass das Zusammenleben von gleichgeschlechtlichen Partnern in der Bevölkerung akzeptiert wird. Wir alle wissen, dass eine gesellschaftliche Diskriminierung über die Art des Zusammenlebens nicht durch ein Gesetz beendet werden kann.

Dennoch ist immerhin zu berücksichtigen, dass dieses Gesetz ein Signal an die Gesellschaft bedeutet und einen ersten Schritt zu einer Normalisierung der Verhältnisse sein kann. Aus diesem Grunde werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen.“